

Verordnung

betreffend

Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken in Wien.

Über die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. November 1916, Z. 1a-7 P, betreffend Erhebungen über den Verbrauch von Petroleum zu Beleuchtungszwecken in Wien, werden folgende Anordnungen getroffen:

Hauseigentümer, die zur Beleuchtung von Flur, Höfen, Gängen, Stiegen ihres Hauses einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind;

Wohnungsinhaber, die zur Beleuchtung ihrer eigenen Wohnräume oder der etwa in Aftermiete gegebenen Wohnräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind;

Gewerbetreibende, die zur Beleuchtung ihrer Geschäftsräume einzig und allein auf die Verwendung von Petroleum angewiesen sind, werden hiemit verpflichtet, dies **wahrheitsgemäß** anzuzeigen.

Die Anzeige hat mittels amtlich aufgelegter Anmeldebücher zu erfolgen, welche

von Mittwoch, den 29. November bis einschließlich Freitag, den 1. Dezember 1916 von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags

bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission zu begeben sind.

Die Anmeldebücher für die Hauseigentümer sind von roter, die für die übrigen Anmeldenden von weißer Farbe. Die Anmeldebücher für Hauseigentümer sind nach Ausfüllung von diesen oder deren Stellvertretern zu fertigen, die übrigen haben neben der Fertigung des Anmeldenden vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter behufs Verstätigung der Richtigkeit der Angaben mitzufertigen zu werden.

Die Ausfüllung der Anmeldebücher für Hausbesitzer bedarf keiner näheren Erläuterung.

Bezüglich der Ausfüllung der Anmeldebücher für die übrigen Anmelder wird bemerkt, daß im Punkte 1 des Anmeldebüchchens, falls nur eine Wohnung in Betracht kommt, die Worte „in meinem Geschäftslokal“, falls aber nur ein Geschäftslokal in Betracht kommt, die Worte „in meiner Wohnung“ zu streichen sind.

Befinden sich Wohnung und Geschäftslokal, sei es vereint oder getrennt, im Sprengel derselben Brot- und Mehlkommission, so genügt eine Anmeldung, wobei keine Durchstreichung zu erfolgen hat. Befinden sich aber Wohnung und Geschäftslokal in verschiedenen Kommissionsprengeln, so ist die Wohnung in dem Kommissionsprengel, in welchem sie sich befindet, und mit einem separaten Anmeldebüchchen das Geschäftslokal bei der nach dem Standorte des Geschäftes zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.

Die ordnungsmäßig ausgefüllten und unterfertigten Anmeldebücher sind

von Mittwoch, den 29. November an bis längstens Samstag, den 2. Dezember 1916 an jedem dieser Tage von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags

bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission gegen Empfangnahme einer Anmeldebefähigung, welche gut aufzubewahren ist, abzugeben.

Die rechtzeitige Anmeldung ist im Interesse des Anmelders selbst gelegen, da auf Grund der Anmeldungen eine Regelung des Petroleumbezuges erfolgen soll.

Auf Objekte der Militärverwaltung und Räumlichkeiten, welche in militärischer Benützung stehen, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Wer in einer Anmeldung unwahre Angaben macht, wer als Hauseigentümer oder als dessen Stellvertreter die Verstätigung wahrer Anmeldeangaben seines Nieters verweigert oder unwahre Angaben bekräftigt, wer als anmeldepflichtiger Hauseigentümer die rechtzeitige Erhaltung der vorgeschriebenen Anmeldung unterläßt oder unwahre Angaben macht, wird von der politischen Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft, sofern die Übertretung nicht einer strengeren Strafe unterliegt. Wer zu einer solchen Übertretung anweist oder bei ihrer Ausführung mitwirkt, wird in gleicher Weise bestraft.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde 1. Instanz

am 27. November 1916.